Amt Temnitz

- Gemeinde Temnitztal -



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Temnitztal (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBI. I, Nr. 21), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBI. I, Nr. 36), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBI. I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBI. I, Nr. 24), hat die Gemeinde Temnitztal am 26. Oktober 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Temnitztal beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Temnitztal erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer Friedhöfe in Garz, Kerzlin und Wildberg sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Telefon 033920 675-0

Wir sind für Sie da:

Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 16 Uhr

Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr





§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal vom 26.11.2015 außer Kraft.

Hinweise:

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Temnitztal wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 20. Dezember 2023 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.

Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Temnitztal in Garz, Kerzlin und Wildberg vom 26.10.2023

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten einschließlich der Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

Nr.	Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes		
1.1	Nutzung einer Einzelgrabstelle	25 Jahre	395,00 €
1.2	Nutzung einer Doppelgrabstelle	25 Jahre	445,00€
1.3	Nutzung einer Kindergrabstelle	20 Jahre	316,00 €
1.4	Nutzung einer Urnengrabstelle	20 Jahre	402,00€
1.5	Nutzung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege ohne Namensgravur in Stele)	20 Jahre	385,00 €
1.6	Nutzung einer Grabstelle in der Sarggemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege ohne Namensgravur in Stele)	25 Jahre	602,00€

Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr genehmigter Verlängerung Gebühr 2.1 Einzelgrabstelle 18,00 €

			AMT TEMNITZ
2.2	Doppelgrabstelle		20,00€
2.3	Kindergrabstelle		15,00 €
2.4	Urnengrabstelle		20,00€
3.	sonstige Gebühren		
3.1	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)	Garz	99,00€
3.2	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)	Wildberg	99,00€
3.3	Namensgravur bzw. Bronzeschild für Stele — entsprechend des aktuelle ausführenden Unternehme		des

Grabnutzungsurkunde

Verwaltungsaufwand

3.4

3.5

10,00€

43,00 €